

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1079 - 1080

Pr. Ges. vom 11. März 1850 §§ 1, 5. Genügt zur Begründung der Entschädigungsforderung gegen eine Stadt, daß Unruhen in derselben stattgefunden haben, und daß bei dieser Gelegenheit (durch einen vom Militär abgegebenen Schuß) ein Mensch verletzt ist, oder muß der Verletzte sich auch im Gebiete der Stadt befunden haben? Anmeldung des Anspruches durch den Dienstherrn des Verletzten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

fragliche Anordnung kann nicht dahin führen, daß dieser Minimalbetrag allein als Gegenstand der Stiftung erscheint.

Endlich giebt auch die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die als Gerichtskosten zu liquidirenden Stempel nach § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 10. März 1879 für die seit dem 1. Januar 1875 dem Fonds als Einsparungen hinzugetretenen Beträge nachgefordert resp. in Ansatz gebracht werden können, zu einem rechtlichen Bedenken keine Veranlassung.

Nr. 84.

Pr. Ges. vom 11. März 1850 §§ 1, 5. Genügt zur Begründung der Entschädigungsforderung gegen eine Stadt, daß Unruhen in derselben stattgefunden haben, und daß bei dieser Gelegenheit (durch einen vom Militär abgegebenen Schuß) ein Mensch verletzt ist, oder muß der Verletzte sich auch im Gebiete der Stadt befunden haben? Anmeldung des Anspruches durch den Dienstherrn des Verletzten.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 14. März 1892 in Sachen der Stadt B., Beklagten, wider R., Kläger. VI. 321/91.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist am 9. Mai 1889 bei Gelegenheit der Arbeiterunruhen in Bochum durch einen Schuß verwundet worden. Er nimmt gegenwärtig unter Berufung auf das Gesetz vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde Bochum auf Schadensersatz in Anspruch, und das Berufungsgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Verwundung bei der erwähnten Veranlassung ist unbestritten. Der Kläger hat sich zur Zeit der Verwundung auf dem Gebiete der Gemeinde Wiemelhausen befunden. Die Unruhen haben aber in dem Gebiete der Stadt Bochum stattgefunden, und von dort ist auch der Schuß abgegeben, durch welchen der Kläger verletzt worden ist.

Der § 1 des angeführten Gesetzes bestimmt: „Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Menschen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.“ Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kläger, wiewohl er sich zur Zeit der Verwundung nicht im

Bochumer Stadtgebiet befunden habe, nach dieser Bestimmung seinen Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Bochum zu richten habe, da in deren Gebiete die Unruhen stattgefunden und die Maßregeln zur Unterdrückung derselben getroffen seien, welche die Verletzung des Klägers herbeigeführt haben. Dieses ist von der Revision nicht angegriffen und erscheint richtig.

Der § 5 des Gesetzes lautet: „Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt, bei dem Gemeindevorstand anmelden.“ Die Beklagte bestreitet, daß eine solche Anmeldung erfolgt sei.

Das Berufungsgericht stellt fest: der Kaufmann B., der Dienstherr des Klägers, habe sich am 10. Mai 1889 nach dem Rathhause begeben, um die Verwundung des Klägers durch das Militär zur Anzeige zu bringen und die Rechte desselben aus dieser Verletzung wahrzunehmen; er habe den angeblich verhinderten Oberbürgermeister nicht sprechen können, wohl aber den Bürgermeister L.; diesem habe er erklärt, daß er gekommen sei, um die Verwundung des Klägers anzumelden; der Bürgermeister habe ihm entgegnet: „das wissen wir schon“; auf die weitere Frage, wie es denn nun sei, was er denn noch weiter thun müsse, wer die Kosten oder wer den Schaden trage, sei er aus der Entgegnung des Bürgermeisters des Glaubens geworden, daß es einer weiteren Anmeldung nicht bedürfe.

Dann wird in dem angefochtenen Urtheile ausgeführt: das Gesetz schreibe eine persönliche Anmeldung durch den Verletzten nicht vor; vielmehr könne dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten, durch die gesetzlichen Vertreter und alle diejenigen, welche die Rechte des Verletzten wahrzunehmen berechtigt seien, erfolgen; zu den letzteren gehöre auch der Dienstherr; ebenfalls sei eine bestimmte Form der Anmeldung nicht vorgeschrieben.

Diese Ausführung wird von der Revision angegriffen. Sie macht geltend, es sei irrthümlich, daß der Dienstherr der Vertreter des Verletzten sei; es sei daher eine rechtzeitige Anmeldung des klägerischen Anspruchs nicht erfolgt.

Es ist der Revision zuzugeben, daß aus dem Dienstverhältnisse eine Ermächtigung oder eine Verpflichtung des Dienstherrn, die seinem Dienstknechte auf Grund des erwähnten Gesetzes zustehenden Ansprüche bei dem Gemeindevorstand anzumelden, nicht herzuleiten ist. Die Anmeldung seitens des Dienstherrn kann vielmehr nur als eine frei-